

Rechtssache C-265/23 [Volieva]¹

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

25. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Okrazhen sad – Sliven (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. April 2023

Strafverfahren gegen:

DM

AV

WO

AQ

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren in der Rechtssache richtet sich nach Art. 247 ff. des Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK) und wurde durch die Anklageschrift eingeleitet, die die inzwischen aufgelöste Spetsializirana prokuratura (Spezialisierte Staatsanwaltschaft) beim Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht), das am 7. Juli 2022 ebenfalls aufgelöst wurde, gegen DM, AV, WO und AQ wegen Straftaten nach Art. 321 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK) (Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung) sowie nach Art. 301 Abs. 1 NK (Bestechlichkeit) einreichte.

¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Sind Art. 52 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Art. 19 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union, wenn es sich um Strafverfahren wegen Taten handelt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie denjenigen in Kapitel XXVI des Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung) (geändert mit Darzhaven vestnik [Staatsblatt] Nr. 63/2017, in Kraft seit dem 5. November 2017) entgegenstehen, die das Recht eines Beschuldigten auf Einstellung des Strafverfahrens gegen ihn aufheben, sofern dieses Recht während der Geltung eines Gesetzes entstanden ist, das eine solche Möglichkeit vorsah, aber aufgrund eines gerichtlichen Fehlers erst nach der Aufhebung dieses Gesetzes festgestellt wurde?

2. Welches wären die wirksamen Rechtsbehelfe im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, über die ein solcher Beschuldigter verfügen müsste, und insbesondere, hat ein nationales Gericht das Strafverfahren gegen einen solchen Beschuldigten insgesamt einzustellen, wenn ein zuvor befasster Spruchkörper dies versäumt hatte, obwohl die Voraussetzungen dafür nach dem damals geltenden nationalen Gesetz vorlagen?

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Vertrag über die Europäische Union – Art. 19 Abs. 1 und 3;

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Art. 267;

Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47, 48 und 52;

Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Art. 4;

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – Erwägungsgründe 10, 14, 27, 28 und 41;

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. Juni 2018, Kolev u. a. (C-612/15, ECLI:EU:C:2018:392);

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) – Urteil vom 10. Mai 2011 in der Rechtssache Dimitrov und Hamanov/Bulgarien

(Beschwerden Nr. 48059/06 und 2708/09) und Urteil vom 10. Januar 2012 in der Rechtssache Biser Kostov/Bulgarien (Beschwerde Nr. 32662/06).

Nationale Rechtsvorschriften

NPK in der vom 29. April 2006 bis 28. Mai 2010 geltenden Fassung – Art. 334 Nr. 4, Art. 368 Abs. 1 und 2, Art. 369 Abs. 1 bis 5;

Zakon za izmenenie i dopalnenie na NPK (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des NPK, bekannt gemacht im DV Nr. 32 von 2010, in Kraft seit dem 28. Mai 2010) – §§ 51, 54 und 66;

NPK in der vom 13. August 2013 bis 5. November 2017 geltenden Fassung – Art. 334 Nr. 4, Art. 368 Abs. 1 und 2, Art. 369 Abs. 1 bis 5;

NPK in der seit dem 5. November 2017 geltenden Fassung – Art. 246 Abs. 1 bis 4, Art. 334 Nr. 4, Art. 368 Abs. 1 bis 3, Art. 369 Abs. 1 bis 3;

Prehodni i zaklyuchitelni razporedbi kam Zakona za izmenenie i dopalnenie na Zakona za sadebnata vlast (Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes, DV Nr. 32 von 2022, in Kraft seit dem 28. Juli 2022, geändert mit Urteil Nr. 7 des Konstitutionsorgans sad na Republika Bulgaria [Verfassungsgericht der Republik Bulgarien] – Nr. 56 von 2022) – §§ 43, 48 bis 53, 59;

NK – Art. 20, 26, 301, 321.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 5. Juli 2013 wurden fünf Personen, darunter DM, durch eine Verfügung einer Ermittlungsbehörde wegen der Begehung von Straftaten nach Art. 321 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 NK (Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung) und nach Art. 301 Abs. 1 NK (Bestechlichkeit) als Beschuldigte herangezogen.
- 2 Wegen der überlangen Dauer des vorgerichtlichen Verfahrens beantragte die Beschuldigte DM am 31. August 2015 beim Spezialisierten Strafgericht, dass die Sache vom Gericht gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmung des Art. 368 Abs. 1 NPK verhandelt wird.
- 3 Mit im Verzeichnis des Spezialisierten Strafgerichts eingetragenen Beschluss vom 30. September 2015 gab das Gericht die Verfahrensakte gemäß Art. 369 Abs. 1 NPK in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zurück und gewährte der Spezialisierten Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, die Sache innerhalb von drei Monaten entweder mit einer Anklageschrift, mit einem Vorschlag zur Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter Verhängung einer Verwaltungsstrafe oder mit einer Prozessabsprache dem Gericht zur Verhandlung

vorzulegen oder aber das Strafverfahren durch Mitteilung an das Gericht einzustellen.

- 4 Am 8. Januar 2016 legte die Spezialisierte Staatsanwaltschaft die Sache dem Gericht zur Verhandlung vor, indem sie gegen vier Beschuldigte, darunter gegen die Beschuldigte DM, eine Anklageschrift wegen Straftaten gemäß Art. 321 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 NK und Art. 301 Abs. 1 NK einreichte.
- 5 Am 3. Februar 2016 stellte der Berichterstatter nach Art. 249 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 248 Abs. 2 Nr. 3 NPK in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung das Gerichtsverfahren mit Verfügung vom selben Tag wegen heilbarer wesentlicher Verfahrensfehler ein und verwies die Sache zwecks Behebung der Fehler zurück an die Staatsanwaltschaft. Gemäß Art. 369 Abs. 3 NPK in der Fassung vor der Änderung vom 5. November 2017 wurde der Spezialisierten Staatsanwaltschaft eine Frist von einem Monat gesetzt, um die Verfahrensfehler zu beheben und die Sache in Bezug auf die Anklage gegen DM wegen Straftaten nach Art. 321 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 NK und Art. 301 Abs. 1 NK dem Gericht vorzulegen.
- 6 Innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat wurde eine neue Anklageschrift verfasst. Diese wurde von der Spezialisierten Staatsanwaltschaft am 22. März 2016 beim Gericht eingereicht.
- 7 Es wurde ein Verfahren beim Spezialisierten Strafgericht eingeleitet. Der Berichterstatter konnte keine im vorgerichtlichen Verfahren begangenen heilbaren wesentlichen Verfahrensfehler feststellen und setzte daher die Sache zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung mit Ladung der Verfahrensbeteiligten an.
- 8 Mit Antrag vom 5. April 2016 und Einspruch vom 13. April 2016 beehrte die Angeklagte DM bei dem mit der Sache befassten Spruchkörper des Spezialisierten Strafgerichts, dass das Strafverfahren gegen sie nach Art. 369 Abs. 4 3. Alt. NPK in der Fassung vor seiner Änderung vom 5. November 2017 wegen im vorgerichtlichen Verfahren begangener neuer Verfahrensfehler insgesamt eingestellt wird.
- 9 Die Verteidiger der Angeklagten DM stellten in den Sitzungen vom 25. Mai 2016 und 27. Juni 2016 die gleichen Anträge. Das Gericht wies diese Anträge mit gesonderten protokollierten Beschlüssen zurück, da nach seiner Auffassung die Anklageschrift den Anforderungen von Art. 246 NPK entsprach.
- 10 Am 5. November 2017 traten Änderungen des Kapitels XXVI NPK in Kraft, mit denen die Möglichkeit abgeschafft wurde, das Strafverfahren wegen überlanger Dauer des vorgerichtlichen Verfahrens oder wegen im vorgerichtlichen Verfahren begangener wesentlicher Verfahrensfehler einzustellen.
- 11 Die Sache wurde mehr als dreieinhalb Jahre lang öffentlich vor dem Spezialisierten Strafgericht verhandelt (das Verfahren wurde am 23. März 2016

- eingeleitet und am 19. November 2019 mit dem Erlass eines Urteils abgeschlossen).
- 12 Mit Urteil vom 19. November 2019 befand das Spezialisierte Strafgericht die Angeklagte DM für schuldig, die ihr vorgeworfenen Straftaten begangen zu haben, und verurteilte sie zu einer Freiheitsstrafe, erlegte ihr eine Geldstrafe auf und entzog ihr die mit ihrem Amt verbundenen Rechte.
 - 13 Das Urteil wurde beim Apelativen spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafberufungsgericht) angefochten und ein Verfahren bei diesem Gericht eingeleitet.
 - 14 Mit Urteil vom 9. November 2020 hob das Spezialisierte Strafberufungsgericht das Urteil des Spezialisierten Strafgerichts vollständig auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an dieses zurück, da heilbare wesentliche Verfahrensfehler dergestalt vorlägen, dass die Anklageschrift vom 22. März 2016 nicht den Anforderungen von Art. 246 NPK entspreche.
 - 15 Nach der Zurückverweisung der Sache an das Spezialisierte Strafgericht stellte dieses am 3. Februar 2021 im Rahmen der Prüfung und Entscheidung über die in Art. 248 Abs. 1 NPK genannten Punkte mit protokolliertem Beschluss das Gerichtsverfahren ein und verwies die Sache zurück an die Staatsanwaltschaft, damit die im vorgerichtlichen Verfahren bei der Verfassung der Anklageschrift begangenen wesentlichen Verfahrensfehler behoben werden, die im Urteil des Spezialisierten Strafberufungsgerichts festgestellt und ausführlich aufgeführt wurden.
 - 16 Am 7. Juli 2022 reichte die Spezialisierte Staatsanwaltschaft eine neue Anklageschrift gegen die Beschuldigte DM und die weiteren drei Beschuldigten ein. Es wurde ein Verfahren beim Spezialisierten Strafgericht eingeleitet.
 - 17 Mit Verfügung vom 15. Juli 2022 stellte der Berichterstatter das Verfahren beim Spezialisierten Strafgericht ein und verwies die Sache gemäß § 49 der Prehodnite i zaklyuchitelni razporedbi kam Zakona za izmenenie i dopalnenie na Zakona za sadebnata vlast (Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes, DV Nr. 32 vom 26. April 2022, das am 28. Juli 2022 in Kraft getreten ist) an den zuständigen Okrazhen sad (Regionalgericht) Stara Zagora.
 - 18 Beim Regionalgericht Stara Zagora wurde ein Verfahren eingeleitet, in dem sich jedoch alle Richter für befangen erklärten. Das Gerichtsverfahren wurde eingestellt und die Sache nach Art. 43 Nr. 3 NPK an den Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht) zur Bestimmung eines anderen, gleichrangigen Gerichts, das mit deren Verhandlung betraut wird, verwiesen, da das zuständige Gericht – das Regionalgericht Stara Zagora – keinen Spruchkörper besetzen konnte. Mit Beschluss des Obersten Kassationsgerichts vom 17. Januar 2023 wurde die Sache zur Verhandlung an den Okrazhen sad (Regionalgericht) Sliven verwiesen.

- 19 Beim Regionalgericht Sliven wurde ein Verfahren eingeleitet. In diesem Verfahren hat ein Verteidiger der Angeklagten DM die Frage nach der Einstellung des Strafverfahrens gegen sie aufgeworfen und beim Spruchkörper beantragt, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 20 Das Konzept des Kapitels XXVI NPK, wonach der Beschuldigte beantragen kann, dass seine Sache vor Gericht verhandelt oder eingestellt wird, gab es bereits im alten NPK (Art. 239a). Es wurde auch in den im DV Nr. 86 vom 28. Oktober 2005 bekannt gemachten NPK, in Kraft seit dem 29. April 2006, übernommen, und vom Verfassungsgericht der Republik Bulgarien für mit dem Grundgesetz des Landes vereinbar erklärt.
- 21 Mit Kapitel XXVI NPK soll sichergestellt werden, dass die Ermittlungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt werden, um die Gefahr auszuschließen, dass aus verschiedenen Gründen eine Person als Beschuldigter herangezogen wird und die Sache jahrelang in der Vorbereitungsphase des Strafverfahrens verbleibt, während der Beschuldigte alle nachteiligen Folgen erleidet, die sich aus dieser Eigenschaft ergeben.
- 22 Die Einführung der Möglichkeit für den Beschuldigten, zu beantragen, dass seine Sache dem Gericht vorgelegt wird, hindert nicht an der Durchführung gründlicher Ermittlungen, da nach Art. 219 Abs. 1 NPK eine Person dann als Beschuldigter herangezogen wird, wenn hinreichende Beweise für ihre Schuld erhoben worden sind. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass aus diesem Grund eine Frist von zwei Jahren ab Einleitung des Verfahrens vor der ersten Instanz und eine Frist von einem Jahr im Berufungsverfahren ausreichen sollten, um die restlichen Beweise zu erheben.
- 23 In der Fassung des Kapitels XXVI NPK von 2006 sah der Gesetzgeber auch die Möglichkeit vor, dass das erstinstanzliche Gericht seine Befugnis nach Art. 369 Abs. 4 NPK, das Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen einzustellen, nicht ausübt, obwohl sie vorlagen; in einem solchen Fall verfügt dann die Berufungsinstanz über diese Befugnis, jedoch erst im Rahmen der Überprüfung des Urteils, nachdem das erstinstanzliche Gerichtsverfahren vollständig durchgeführt wurde (Argument aus Art. 334 Nr. NPK).
- 24 Mit dem Zakon za izmenenie i dopalnenie na NPK (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des NPK) wurde Kapitel XXVI NPK im Jahr 2010 vollständig aufgehoben. Nach einer Übergangsbestimmung dieses Gesetzes es ist jedoch zulässig, dass noch anhängige Verfahren nach Kapitel XXVI NPK nach den bisherigen Verfahrensregeln (d. h. nach den Verfahrensregeln vor der Aufhebung dieses Kapitels) abgeschlossen werden. Letzteres schafft Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für die Personen, die das Verfahren zur Verhandlung der Sache vor Gericht angestrengt haben, bzw. gewährleistet, dass sie von ihrem Recht

Gebrauch machen können, das Strafverfahren gegen sie einstellen zu lassen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 369 Abs. 4 NPK vorliegen.

- 25 In diesem Zusammenhang stellte der EGMR in seinem Urteil vom 10. Mai 2011 in der Rechtssache Dimitrov und Hamanov/Bulgarien in den §§ 92 und 119 fest, dass das [Verfahren nach dem] aufgehobene[n] Kapitel XXVI NPK der einzige Rechtsbehelf war, den der EGMR in bestimmten Situationen als wirksam in Bezug auf die Dauer von Strafverfahren in Bulgarien angesehen hatte, da er eine Beschleunigungsfunktion (Beschleunigung der Prüfung der Sache durch das Gericht) oder eine Ausgleichsfunktion (Einstellung des Verfahrens) haben konnte. In seinem Urteil legte der EGMR fest, dass Bulgarien innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt der Rechtskraft seines Urteils einen wirksamen Rechtsbehelf einführen musste, der den in dem Urteil genannten Anforderungen entsprach.
- 26 Im Jahr 2012 stellte der EGMR in § 85 des Urteils in der Rechtssache Biser Kostov/Bulgarien erneut fest, dass das Verfahren nach Art. 239a (aufgehoben) des alten NPK, der durch den Zakon za izmenenie i dopalnenie (Gesetz zur Änderung und Ergänzung, DV Nr. 50/2003) eingeführt wurde und erstmals die Verhandlung einer Sache vor Gericht auf Antrag des Beschuldigten regelte, der einzige Rechtsbehelf war, der im Hinblick auf Beschwerden über die überlange Dauer von Strafverfahren als wirksam angesehen werden konnte. Der EGMR fügte hinzu, dass im konkreten Fall das Verfahren nach Art. 239a NPK "zur sofortigen Einstellung eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens [führte], das durch die beharrliche Weigerung der Staatsanwaltschaft gekennzeichnet war, auf die wiederholt von den Gerichten geäußerten Bedenken einzugehen". Mit anderen Worten: Die Vorlage der Sache an das Gericht auf Antrag des Beschuldigten ist die Folge einer Verletzung von Rechten und nicht die Ursache für deren Verletzung.
- 27 Infolge dieser beiden Urteile des EGMR sowie anderer Verurteilungen von Bulgarien durch den EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer wurde Kapitel XXVI NPK im Jahr 2013 wieder in Kraft gesetzt (DV Nr. 71/2013), wobei der Wortlaut fast identisch mit dem von 2006 war. Art. 368 Abs. 1 wurde dahin ergänzt, dass der Zeitraum, in dem die Sache beim Gericht anhängig war oder das Strafverfahren ausgesetzt war, nicht in die Zweijahresfrist einbezogen wird. Die Frist nach Art. 369 Abs. 1 wurde von zwei auf drei Monate verlängert. Die Möglichkeit für das Berufungsgericht, das Strafverfahren gemäß Art. 334 Nr. 4 NPK einzustellen, wenn das erstinstanzliche Gericht von seiner Befugnis gemäß Art. 369 Abs. 4 NPK keinen Gebrauch gemacht hat, wurde wieder eingeführt.
- 28 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Beschuldigte DM am 31. August 2015 das Verfahren zur Verhandlung ihrer Sache vor dem Gericht anstrebte, wobei zu diesem Zeitpunkt die Fassung von 2013 die aktuelle Fassung von Kapitel XXVI NPK war. Aus diesem Grund sah das Gericht die Voraussetzungen nach Art. 368 Abs. 1 NPK als erfüllt an und gewährte der Staatsanwaltschaft eine Frist von drei Monaten, um eine Anklageschrift bei

Gericht einzureichen. Die Staatsanwaltschaft reichte diese ein, aber das Gericht stellte fest, dass im vorgerichtlichen Verfahren wesentliche Verfahrensfehler begangen worden seien, und räumte der Staatsanwaltschaft daher gemäß Art. 369 Abs. 3 des geltenden NPK eine letzte Frist von einem Monat zur Behebung dieser Verfahrensfehler ein. Behebt die Staatsanwaltschaft die Verfahrensfehler nicht innerhalb der gesetzten Frist oder begeht sie neue, ist das Strafverfahren gegen die Angeklagte DM auch ohne einen entsprechenden Antrag der Verfahrensbeteiligten zwingend nach Art. 369 Abs. 4 NPK einzustellen.

- 29 Innerhalb der so gesetzten Frist von einem Monat reichte die Staatsanwaltschaft am 22. März 2016 eine neue Anklageschrift beim Gericht ein. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts herrscht vor allem Uneinigkeit darüber, ob diese Anklageschrift den Anforderungen von Art. 246 NPK entspricht, wonach die Anklage klar und eindeutig formuliert sein muss, damit die Beschuldigten sie verstehen, ihre Verteidigung wirksam organisieren und die entsprechenden Beweise sammeln können. Diese Frage wurde in den Sitzungen vom 25. Mai 2016 und 27. Juni 2016 auf Antrag der Angeklagten DM erörtert, wobei die Verteidiger der Angeklagten auf Mängel in der Anklageschrift hinwiesen, die ihrer Ansicht nach vorlagen, und auf Einstellung des Strafverfahrens gegen sie nach Art. 369 Abs. 4 3. Alt. des zum damaligen Zeitpunkt im Jahr 2016 geltenden NPK bestanden. Das Gericht ließ diese Argumente jedoch nicht gelten, stellte fest, dass keine heilbaren wesentlichen Verfahrensfehler vorlägen, und lehnte es ab, das Strafverfahren gegen die Angeklagte DM einzustellen.
- 30 Nach den Bestimmungen des NPK unterliegen Entscheidungen des Gerichts, mit denen das Strafverfahren eingestellt wird, der eigenständigen Anfechtung vor der Berufungsinstanz (sowohl durch den Angeklagten als auch durch die Staatsanwaltschaft), nicht aber Entscheidungen, mit denen eine Einstellung des Verfahrens abgelehnt wird. Diese Entscheidungen unterliegen zwar der Überprüfung im Instanzenzug, jedoch zusammen mit dem vom erstinstanzlichen Gericht erlassenen Urteil. Deshalb sind in diesem Stadium des Strafverfahrens die Möglichkeiten des Rechtsschutzes im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens aus dem Jahr 2016 in Bezug auf das sich aus Art. 369 Abs. 4 3. Alt. NPK ergebende Recht auf vollständige Einstellung des Strafverfahrens gegen die Angeklagte DM erschöpft.
- 31 Wenn das erstinstanzliche Gericht seine Befugnisse nach Art. 369 Abs. 4 NPK nicht ausgeübt hat, gibt es nach der damals geltenden Fassung des NPK (Art. 334 Nr. 4) die Möglichkeit, dieses entstandene Recht auf Einstellung zu schützen, nämlich im Rahmen der Überprüfung der Verurteilung in der Berufungsinstanz. Stellt das zweitinstanzliche Gericht fest, dass im vorgerichtlichen Verfahren tatsächlich Verfahrensfehler, einschließlich bei der Verfassung der Anklageschrift, begangen wurden, muss es die Verurteilung aufheben und auf der Grundlage von Art. 334 Nr. 4 2. Alt. das Strafverfahren gemäß Art. 369 Abs. 4 des geltenden NPK einstellen. Diese Befugnis der Berufungsinstanz schafft Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Personen, für die das Recht aus Art. 369 Abs. 4 NPK entstanden ist. Außerdem zeigt diese Befugnis des

zweitinstanzlichen Gerichts, dass das Verfahren nach Kapitel XXVI NPK grundsätzlich nicht mit der Einreichung der Anklageschrift beim Gericht beendet ist.

- 32 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist daher das von der Angeklagten DM am 31. August 2015 angestrebte Verfahren nach Kapitel XXVI NPK bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gegen sie, also auch zum jetzigen Zeitpunkt, noch anhängig. Da es das erstinstanzliche Gericht abgelehnt hat, das Strafverfahren gegen sie einzustellen, bestand die einzige Möglichkeit der Angeklagten DM, dieses Recht zu schützen, am 27. Juni 2016 darin, zu beantragen, dass das Berufungsgericht dies tut, allerdings erst, nachdem das erstinstanzliche Gericht sein Strafurteil erlassen hat.
- 33 Während das Gericht die im Jahr 2016 anhängig gemachte Sache verhandelte, traten in der Zwischenzeit, nämlich am 5. November 2017, Gesetzesänderungen zu Kapitel XXVI NPK in Kraft. Damit wurde das bis dahin angewandte Institut der auf Antrag des Beschuldigten erfolgenden Verhandlung der Sache vor Gericht aufgehoben. Anders als bei der vorangegangenen Aufhebung von Kapitel XXVI NPK gibt es diesmal keine Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren nach Kapitel XXVI NPK, wie das der Angeklagten DM. Es wurde ein völlig anderer Mechanismus eingeführt, der darauf abzielt, das vorgerichtliche Verfahren und das Gerichtsverfahren zu beschleunigen, jedoch ohne eine Ausgleichsfunktion für den Fall, dass die Beschleunigungsmaßnahmen ohne Ergebnis bleiben. Tatsächlich wurde die Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens bei überlanger Dauer des vorgerichtlichen Verfahrens und bei wiederholten heilbaren wesentlichen Verfahrensfehlern abgeschafft.
- 34 Das Verfahren vor dem Spezialisierten Strafgericht wurde nach einem mehr als dreieinhalb Jahre andauernden erstinstanzlichen Verfahren abgeschlossen – es war am 23. März 2016 eingeleitet worden und endete mit einem Strafurteil, das am 19. November 2019 erging. Das Gericht verurteilte die Angeklagte DM, am 9. November 2020 hob jedoch das zweitinstanzliche Gericht – das Spezialisierte Strafbefugungsgericht – dieses Strafurteil auf, weil Verstöße bei der Verfassung der Anklageschrift vom 22. März 2016 begangen worden seien und sie nicht den Anforderungen von Art. 246 NPK entsprochen habe. Das Berufungsgericht wies darauf hin, dass auf viele der von den Verteidigern in einer Sitzung vor der ersten Instanz vorgebrachten Einwände nicht angemessen eingegangen worden sei. Das Strafverfahren gegen die Angeklagte DM wurde jedoch nicht eingestellt, da das Berufungsgericht nach der geltenden Fassung des NPK nicht über die Befugnis nach Art. 334 Abs. 4 2. Alt NPK verfügt.
- 35 Für das vorliegende Gericht folgt aus der geschilderten Entwicklung der Sache und angesichts des rechtskräftig gewordenen Urteils des Berufungsgerichts ohne Zweifel, dass seit dem 22. März 2016 die Voraussetzungen von Art. 369 Abs. 4 3. Alt. NPK in der damals geltenden Fassung in Bezug auf die gegen die Angeklagte DM erhobenen Anklagepunkte vorlagen. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts hätte das Strafverfahren gegen die Angeklagte DM bei richtiger Anwendung

dieser Rechtsvorschrift durch das erstinstanzliche Gericht bereits im Jahr 2016 eingestellt werden müssen. Aufgrund der fehlerhaften Auffassung des Spruchkörpers des Spezialisierten Strafgerichts, das mit dem im Jahr 2016 eingeleiteten Verfahren befasst war, dass im vorgerichtlichen Verfahren kein heilbarer wesentlicher Verfahrensfehler begangen worden sei, ist das Strafverfahren gegen die Angeklagte DM immer noch anhängig und dauert inzwischen seit insgesamt rund zehn Jahren an.

- 36 Das vorliegende Gericht führt aus, dass das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien in seinem Urteil von 1999 festgestellt hat, dass "die Vorschrift, nach der anhängige Verfahren eingestellt werden, ... nicht im Einklang mit den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Wahrung erworbener Rechte, der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit steht". Im vorliegenden Fall enthält der NPK keine ausdrückliche Bestimmung über die Einstellung anhängiger Verfahren nach Kapitel XXVI in seiner früheren Fassung. Dies folgt jedoch daraus, dass es keine Übergangsbestimmung gibt, die deren Status regelt.
- 37 In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2010 stellte das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien fest, dass das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen verletzt wird, wenn die neue rechtliche Beurteilung der Wirkungen eines – wenn auch nach einem anderen Rechtsrahmen – entstandenen Rechts zur Aufhebung von Rechten führt oder wenn sich daraus nachteilige Folgen für Altfälle ergeben. Es ist im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip verfassungsrechtlich unzulässig, dass der Gesetzgeber dem Einzelnen, der in Übereinstimmung mit dem bestehenden Rechtsrahmen Rechte erworben und gehandelt hat, nachträglich nachteilige Folgen auferlegt.
- 38 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist diese Auffassung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien im vorliegenden Fall gerade wegen der erheblichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen des Kapitels XXVI NPK in der Fassung vor und der Fassung nach dem 5. November 2017 maßgeblich. Am 22. März 2016 entstand unter Geltung des alten Rechtsrahmens das Recht der Angeklagten DM, dass das Strafverfahren gegen sie nach Art. 369 Abs. 4 NPK eingestellt wird, und sie hat vier Mal zum Ausdruck gebracht, dass sie von diesem Recht Gebrauch machen will. Unerheblich für die Ausübung dieses Rechts ist der Umstand, dass sein Entstehen aufgrund eines gerichtlichen Fehlers fast fünf Jahre später unter der Geltung eines anderen Gesetzes festgestellt wurde, das die sogenannten Altfälle nicht regelt und in diesem Sinne nachteilige Folgen für sie schafft.
- 39 Kapitel XXVI NPK in der Fassung von 2013 galt für alle Straftaten nach dem bulgarischen Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch), mit Ausnahme schwerer vorsätzlicher Straftaten mit Todesfolge. In diesem Sinne waren Art. 368 und Art. 369 NPK auch auf Taten anwendbar, die in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates fielen, insbesondere auf die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung im Sinne von Art. 321 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 NK und auf die entsprechenden Nebenstraftaten.

- 40 Mit diesen Bestimmungen des NPK, die bis zum 5. November 2017 in Kraft waren, wird die den Mitgliedstaaten in Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/841 eingeräumte Möglichkeit umgesetzt, bei Straftaten im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung unter bestimmten Umständen, im vorliegenden Fall wegen Untätigkeit der Ermittlungsbehörden oder im vorgerichtlichen Verfahren begangener wesentlicher Verfahrensfehler, keine Strafe gegen den Täter zu verhängen.
- 41 Kapitel XXVI NPK ist ein Instrument für einen wirksamen Rechtsschutz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 EUV, da es das Recht des Beschuldigten gewährleistet, dass seine Sache von einem Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verhandelt wird.
- 42 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass die jetzt geltende Fassung von Kapitel XXVI NPK (Art. 368 und Art. 369 NPK), die die Vorschriften des vorher geltenden Kapitels erheblich ändert, ohne eine Übergangsregelung für die nach der alten Regelung eingeleiteten, anhängigen Verfahren aufzunehmen, und mit der einem Beschuldigten faktisch die Möglichkeit entzogen wird, von seinem erworbenen Recht auf Einstellung des Strafverfahrens gegen ihn Gebrauch zu machen, gegen das Unionsrecht verstößt.
- 43 Es ist der Ansicht, dass ein Verstoß gegen Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/841 vorliegt, da verhindert wird, dass in der Republik Bulgarien als Mitglied der EU Maßnahmen angewandt werden, die sicherstellen, dass ein Täter bei Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität unter bestimmten Umständen straffrei bleibt, nachdem solche Maßnahmen bereits eingeführt waren und die Beschuldigten das Recht erworben hatten, sie in Anspruch zu nehmen.
- 44 Der Verstoß ist dergestalt, dass er auch Art. 19 Abs. 1 Satz 3 EUV betrifft, da Personen, die wegen der im Rahmenbeschluss 2008/841 genannten Straftaten als Beschuldigte herangezogen wurden, die Möglichkeit eines wirksamen Rechtsschutzes dahin gehend, dass innerhalb einer angemessenen Frist über ihre Sache entschieden wird, entzogen wird.
- 45 Es liegt außerdem ein Verstoß gegen Art. 52 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor, da die Anwendung eines wirksamen Rechtsbehelfs eingeschränkt wird, der bei der Umsetzung eines europäischen Rahmenbeschlusses und aufgrund zahlreicher Verurteilungen durch den EGMR im nationalen Recht eingeführt wurde, und so die Fairness des gesamten Strafverfahrens in Frage gestellt wird.
- 46 Aus den oben dargelegten Gründen ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die richtige Entscheidung der Sache, die durch die von der Staatsanwaltschaft eingereichte Anklageschrift und durch die Einleitung des Strafverfahrens bei ihm anhängig gemacht wurde, die Beantwortung der Frage erfordert, ob die oben genannten Bestimmungen des Unionsrechts dahin auszulegen sind, dass sie

nationalen Rechtsvorschriften wie denjenigen in Kapitel XXVI NPK (geändert mit DV Nr. 63/2017, in Kraft seit dem 5. November 2017) entgegenstehen, die das Recht eines Beschuldigten auf Einstellung des Strafverfahrens gegen ihn aufheben, sofern dieses Recht während der Geltung eines Gesetzes entstanden ist, das eine solche Möglichkeit vorsah, aber aufgrund eines gerichtlichen Fehlers erst nach der Aufhebung dieses Gesetzes festgestellt wurde, sowie der Frage, welches die wirksamen Rechtsbehelfe im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wären, über die ein solcher Beschuldigter verfügen müsste, und insbesondere, ob ein nationales Gericht auf der Grundlage des Unionsrechts die Einstellung des Strafverfahrens gegen eine solche Person als die einzige und möglichst gerechte Form des Ausgleichs für den Verfahrensverlauf anordnen kann.

ARBEITSDOKUMENT